

Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Großmann,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen (1 Anlage):

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson auf dem Anwohnerparkplatz Donnersbergerbrücke (südlicher Teil unter der Donnersberger Brücke; Trappentreustr. 2a, 80339 München) einen Pkw-Stellplatz. Die Mietperson ist berechtigt, ihr Fahrzeug stets auf einem beliebig freien Stellplatz abzustellen. Eine Bindung an einen bestimmten Stellplatz erfolgt nicht (freie Stellplatzwahl).

(2) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zur Einstellung von amtlich zugelassenen Personenkraftfahrzeugen benutzt werden. Die Mietperson wird vorwiegend folgende Fahrzeuge auf dem Stellplatz abstellen (Mehrfachnennungen sind möglich):

Fahrzeugmarke: _____

Kfz-Kennzeichen: _____

Ein Fahrzeugwechsel ist der Vermieterin unverzüglich anzugeben.

(3) Eingeschlossen ist die Benutzung des zur Mietsache führenden Zufahrtsweges.

(4) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.

(5) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung eines Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtsbereichs nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Parkplatznutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

§ 2

Bedienung der Schrankenanlage

(1) Die Bedienung der Schrankenanlage erfolgt über Codekarten. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll (Empfangsbestätigung) dokumentiert.

(2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin einen etwaigen Verlust einer Codekarte unverzüglich anzuzeigen, die diese dann sperren wird.

(3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für Codekarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 3

Mietbeginn und Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4

Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine schriftliche Abmahnung erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fallspezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.

Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 5

Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson alle ihr übergebenen Codekarten unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe oder verspäteter Rückgabe wird die Vermieterin die Codekarte unverzüglich sperren, so dass der Stellplatz von der Mietperson nicht mehr angefahren und benutzt werden kann.

Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Codekarte erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden der Codekarten während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

Einer Nichtrückgabe steht die Rückgabe von Codekarten, deren Funktionstauglichkeit von der Mietperson schuldhaft aufgehoben wurde, gleich. Gleiches gilt für die Rückgabe von äußerlich beschädigten, deformierten bzw. verfärbten Codekarten, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere, wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 6

Miete

(1) Die monatliche Nettomiete beträgt	42,02 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	<u>7,98 €</u>
zusammen	50,00 €

Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

Über Änderungen der Miethöhe wird die Mietperson zwei Monate vorher schriftlich informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird, gilt der neue Mietpreis als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Mietpreisänderung.

(2) Die monatlichen Teilbeträge der Miete werden im Voraus jeweils am Ersten des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 7 Reinigung

Einmal im Jahr wird die Vermieterin eine Grundreinigung des gesamten Parkplatzes vornehmen. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass die gesamte Parkfläche und die Zufahrtswege frei von Fahrzeugen sind. Ein Parken ist zu dieser Zeit also nicht möglich.

Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen ca. 2 Wochen zuvor informiert. Fahrzeuge, die noch auf dem Parkplatz abgestellt sind, werden von der Vermieterin entfernt. Die Kosten, die durch die Entfernung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeuges zu vertreten hat.

Die Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von bis zu einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete.

§ 8 Haftung der Vermieterin

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin. Auf die Winterdienstzeiten werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird hingewiesen.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Anwohnerparkplatzes anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste an dem Anwohnerparkplatz, über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

(3) Nachdem der Parkplatz in offener Bauweise errichtet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verunreinigungen des Parkplatzes bzw. der geparkten Fahrzeugen durch andere Personen (auch Nichtmieter), durch Vögel oder andere Tiere kommen kann. Dies ist der Mietperson bekannt. Für etwaige Schäden übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

(4) Die Vermieterin weist die Mietperson darauf hin, dass die Breite des Stellplatzes Nr. 28 auf Höhe des Brückenpfeilers auf einer Länge von ca. 1,0 m nicht 2,3 m, sondern nur 2,0 m beträgt. Der in den Stellplatz ragende Randstein ist an den Kanten abgespitzt und gelb markiert. Die Haftung der Vermieterin für etwaige Schäden am Fahrzeug der Mietperson oder anderer durch ihn legitimer Nutzer des Parkplatzes, die durch das Anfahren des Randsteins nachweislich verursacht sind, wird hiermit ausgeschlossen.

§ 9 Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Anwohnerparkplatzes und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen des Parkplatzes (z.B. an der Schrankenanlage) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 10 Besonderheiten als Anwohnerparkplatz

(1) Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage 2), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Mietperson erklärt ausdrücklich, in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises, zu belegen. Sie verpflichtet sich weiter etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz auf diesem Parkplatz anzumieten.

§ 11 Bauwerkstypische Besonderheiten

(1) Der Anwohnerparkplatz liegt unter einem Brückenbauwerk der Landeshauptstadt München. Der Pachtvertrag, den die Vermieterin mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen hat, enthält deshalb folgende Verpflichtungen der Vermieterin (nachfolgend P+R):

„Im Rahmen der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfungen ist es notwendig, dass alle Brückenbereiche von der darunter befindlichen Parkfläche aus zugänglich sein müssen. Dazu ist die entsprechende Parkfläche unter der Brücke tageweise von jeder Parknutzung gänzlich freizuhalten. Das Baureferat wird frühzeitig, wenn möglich mindestens 2 Wochen vor anstehenden Prüfungen P+R über die betroffenen Bereiche informieren. Im Fall von unaufschiebbaren Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, ist dem Baureferat die jederzeitige Inanspruchnahme von Stellplätzen gestattet. P+R wird bei Vermietung der Stellplatzanlage diese Notwendigkeit der temporären Freihaltung der Stellplätze in die Verträge aufnehmen. Die Freimachung der vom Baureferat benötigten Stellplätze obliegt P+R. P+R stellt das Baureferat von Entschädigungsansprüchen wegen Inanspruchnahme von Stellplätzen nach dieser Ziffer frei.“

(2) Die Nichtbenutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfung für eine Dauer von max. 2 Tagen berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes aus anderen Gründen erfolgt für jeden vollen Tag eine Reduzierung der Miete um 1/30. Die Mietperson verpflichtet sich, ihr Fahrzeug rechtzeitig zu entfernen.

Sofern das Fahrzeug nicht entfernt wurde, obwohl die Mietperson zwei Wochen zuvor von dem Termin informiert wurde, trägt die Mietperson die Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, soweit diese die Nichtentfernung zu vertreten hat.

(3) Der Pachtvertrag enthält weiter folgende Regelung:

„P+R sind mögliche Beschädigungen und Einwirkungen auf abgestellte Fahrzeuge infolge der Existenz der Brücke (z.B. durch herabfallende Teile, Tropfen, Eiszapfen etc.) oder infolge deren verkehrlicher Benutzung (z.B. durch Unfälle auf der Fahrbahn über der Parkfläche) bekannt. Die P+R kann hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat herleiten und stellt diese auch von Schadensersatzansprüchen der Stellplatzmieter und Dritter frei.

(4) Die Mietperson nimmt diese Regelung zur Kenntnis. Sie wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vermieterin stellt die Landeshauptstadt München von Schadensersatzansprüchen frei, die der Mietperson aufgrund der Nutzung der Fläche zu Parkzwecken z.B. durch herunterfallende Teile von der Brücke gegen die Landeshauptstadt München zustehen und übernimmt ihre Schuld nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen gem. § 8 Abs. 2. Mit ihrer Unterschrift stimmt die Mietperson der Schuldübernahme zu. Schadensersatzansprüche sind daher direkt an die Vermieterin zu richten. Eine Geltendmachung des Schadens gegenüber der Landeshauptstadt München ist damit ausgeschlossen.

§ 12

Video- und Datenaufzeichnung

(1) Der Ein- und Ausfahrtsbereich des Anwohnerparkplatzes ist mit einer Videokamera ausgestattet. Die Videobilder zum Zwecke der Betriebssicherheit und zum Schutz der betrieblichen Einrichtungen von der Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 8 Abs. 1).

Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

(2) Bei Verwendung der Codekarte werden über die Lesegeräte die Nummer und der Verwendungszeitpunkt der Codekarte zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erhoben. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar, werden gespeichert und nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Speicherung durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin als auch von der Servicefirma des Zutrittssystems zugänglich. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. die Servicefirma kann aufgrund der Kenntnis der Codekarte keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

§ 13 Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen sind. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 10 zur Anwohneigenschaft, sind für dessen Abschluss erforderlich und werden ausschließlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietvertrags erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder der Videokameras einsehbar (vgl. § 12 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute, zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Miet-

person erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergarage zu beachten.

(3) Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____

München, den _____

i.A. _____

P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin

Mietperson

MUSTER

Anlage 2 – Informationsblatt Anwohnerparken

Informationsblatt Anwohnerparken



Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzablöse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzablöse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzablösemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzablösemittel folgende Festlegungen getroffen:

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

1. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzablöse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhanges werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Der rechtliche Hintergrund

Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung

P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München

Tel: (089) 32 46 47 48, Fax: (089) 32 46 47 20, info@parkundride.de